

# Nachlassgericht: Überblick über die gängigsten Nachlassverfahren

Basis Vortrag: Nachlassgericht Peine beim HWG Ilsede u. Region Peine e.V.

## **Welche Anträge kann/muss ich beim Nachlassgericht stellen?**

- ❖ Vor dem Sterbefall
- ❖ Nach dem Sterbefall

### **Vor dem Sterbefall**

- Testament in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts geben:
  - Notarielle Testamente (gemäß gesetzliche Vorschrift)
  - Handschriftliche Testamente (auf Antrag des Erblassers; Ausweis und Geburtsurkunde sind vorzulegen)

### **Nach dem Sterbefall**

- Vorhandene – handschriftliche – Testamente, die man „findet“ abliefern
- Eröffnung von Testamenten beantragen
- Einen Erbschein beantragen
- Ein Testamentsvollstreckerzeugnis beantragen
- Eine Erbschaft ausschlagen

## **Regelung des Nachlasses: Ablauf**

### **1) Antrag auf Testamentseröffnung**

- Das Nachlassgericht muss Testamente von Amts wegen eröffnen, wenn dem Gericht der Sterbefall bekannt wird.
- Eine Antragstellung (Anregung) durch einen Beteiligten vereinfacht das Verfahren.
- Der Antrag auf Testamentseröffnung kann persönlich oder per Vordruck beim Nachlassgericht gestellt werden.

## 2) Die Testamentseröffnung

- erfolgt unverzüglich (auch gegen den Willen des Verstorbenen, § 2263 BGB)
- Eröffnet werden immer Urschriften/Originale.
- Gemeinschaftliche Testamente von Eheleuten werden nach dem Erstversterbenden nur teilweise eröffnet, wenn sich die letztwilligen Verfügungen trennen lassen (wir-Form/ich-Form).
- erfolgt ohne Ladung der Beteiligten
- Alle Beteiligten werden von der Testamentseröffnung und dem Inhalt des Testaments benachrichtigt.
- Die beglaubigte Kopie des eröffneten Testaments *kann* als Erbnachweis ausreichen, ansonsten muss u.U. ein Erbschein beantragt werden.

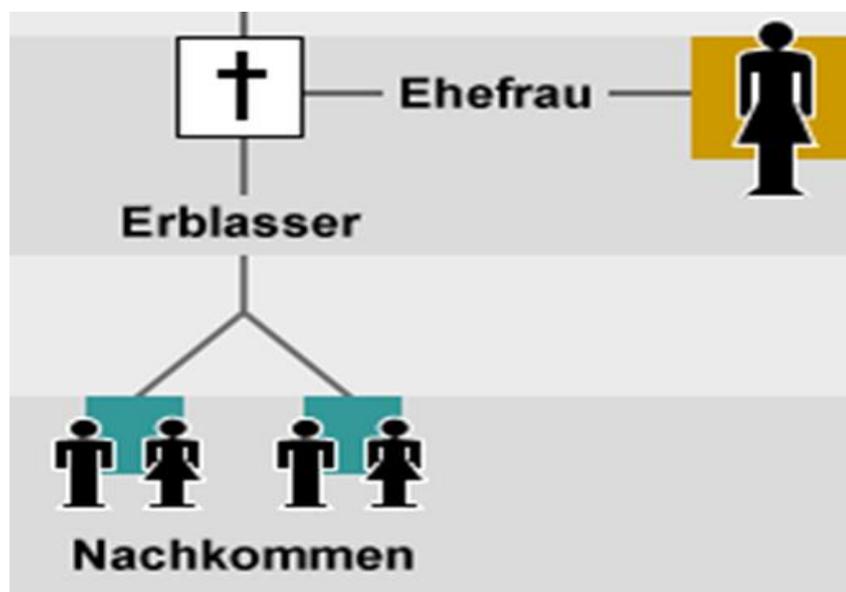
## 3) Beteiligte

### a) die von der Testamentseröffnung benachrichtigt werden

- Die im Testament eingesetzten Erben
- Der Testamentsvollstrecker
- Die Vermächtnisnehmer (erhalten Kenntnis von dem sie betreffenden Teil des Testaments)
- Die gesetzlichen Erben
- Außerdem: Nachricht an
  - Erbschaftssteuerfinanzamt
  - Grundbuchamt
  - Familiengericht (bei minderjährigen. Erben)
  - Betreuungsgericht (bei betreuten Erben)

### b) Gesetzl. Erben 1. Ordnung

Kinder des Erblassers (bei vorverstorbenen Kindern: deren Kinder)

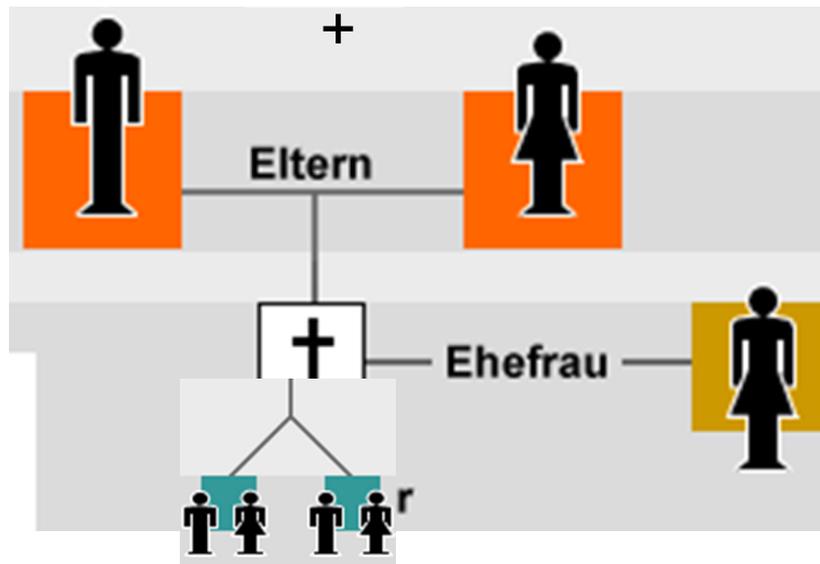


**c) Gesetzl. Erben 2. Ordnung**

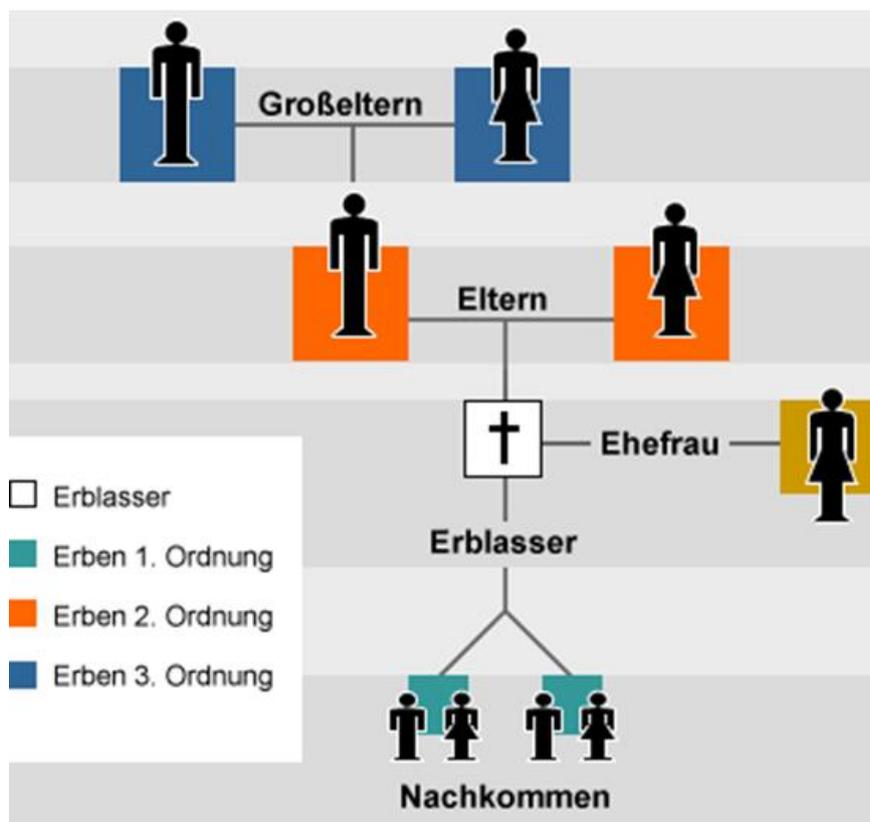
Eltern

(Bei vorverstorbenen Elternteilen: deren Kinder

= Geschwister/Halbgeschwister des Erblassers, ggf. deren Kinder)



**d) Gesetzliche Erben**



## Der Testamentsvollstrecker ...

- muss dem Nachlassgericht schriftlich mitteilen, ob/dass er das ihm im Testament übertragene Amt annimmt.
- kann beim Nachlassgericht eine Annahmestätigung oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis beantragen, wenn er dies zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.
- ist den Erben ggü. rechenschaftspflichtig.
- kann bei wichtigem Grund durch das Nachlassgericht entlassen werden.

## Brauche ich einen Erbschein?

- Ja, wenn eine Bank/Behörde etc. einen Erbnachweis fordert und
- kein Testament vorhanden ist oder
- das handschriftliche Testament nicht ausreicht (z.B. immer bei Grundbesitz) oder
- das notarielle Testament für Außenstehende nicht eindeutig ist.

## Wie/wo erhalte ich einen Erbschein?

- Auf Antrag beim Nachlassgericht.
- Die Beurkundung des Antrags nimmt das Nachlassgericht oder jeder Notar vor.
- Antragsberechtigt ist – nur - jeder Erbe.
- Der Antrag muss beurkundet werden, da bestimmte Angaben an Eides statt versichert werden müssen. ⇒höchstpersönliche Erklärung

## Und wenn ich nicht erben will?

- Eine Erbschaft kann man ausschlagen:
- binnen 6 Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft
- durch Erklärung, d.h. vor dem Nachlassgericht oder durch Unterschriftsbeglaubigung vor einem Notar
- Bei Unkenntnis der Frist kann u.U. auch eine Anfechtung der ungewollten Annahme der Erbschaft möglich sein
- Durch die Ausschlagung rücken Kinder/ Enkelkinder des Ausschlagenden in der Erbfolge nach.

## Weitere Tätigkeiten des Nachlassgerichts – ein kurzer Ausblick –

- **Bestellung eines Nachlasspflegers oder andere Maßnahmen zur Nachlasssicherung** (wenn die Erben unbekannt sind und Nachlasswerte/-gegenstände zu sichern sind)
- **Bestellung eines Nachlassverwalters** (auf Antrag d. Erben)
- **Vermittlung der Erbauseinandersetzung** (auf Antrag eines Miterben)